

Novellierung der W-Besoldung

**Die W-Besoldung in Bund und Ländern nach
den Besoldungsreformen**

– Ein Überblick –

Dr. iur. Wiltrud Christine Radau

Weimar, 27. März 2014

**DEUTSCHER
HOCHSCHUL
VERBAND**

Köpfe die Wissen schaffen

www.hochschulverband.de

Bundesverfassungsgericht: W 2 verfassungswidrig

1. Grundgehalt W2 „evident“ zu niedrig

2. Zentrale Heilungsüberlegungen des Gerichts:
 - Erhöhung Grundgehalt W2 (Orientierung an A15)
oder
 - garantierte Leistungsbezüge

3. Folge:
 - 2012: Bayern und Hessen erlassen erste Reformgesetze
 - seit 2013: der Bund und 8 weitere Länder erlassen Reformgesetze;
4 Länder legen Entwürfe vor bzw. kündigen Reform an
 - 2 Länder (Berlin, Saarland) haben bisher noch nichts vorgelegt

Novellen der W-Besoldung - Themenüberblick -

1. Modelle der Besoldungserhöhung

- fixes Grundgehalt
- Stufensystem
- garantierte Leistungsbezüge (Grundleistungsbezug)
- nur/auch W2/3/1

2. Konsumtion bereits bezogener Leistungsbezüge nach Stichtagen

- Vollkonsumtion (ohne anrechnungsfreien Mindestbehalt)
- Teilkonsumtion (mit anrechnungsfreiem Mindestbehalt)
- zulagenspezifische Konsumtion (Anrechnungsfreiheit bestimmter Leistungsbezüge)
- Folgekonsumtion bei Stufenaufstieg

3. Begleitänderungen

- Leistungsbezüge für Juniorprofessoren
- Ruhegehaltfähigkeit

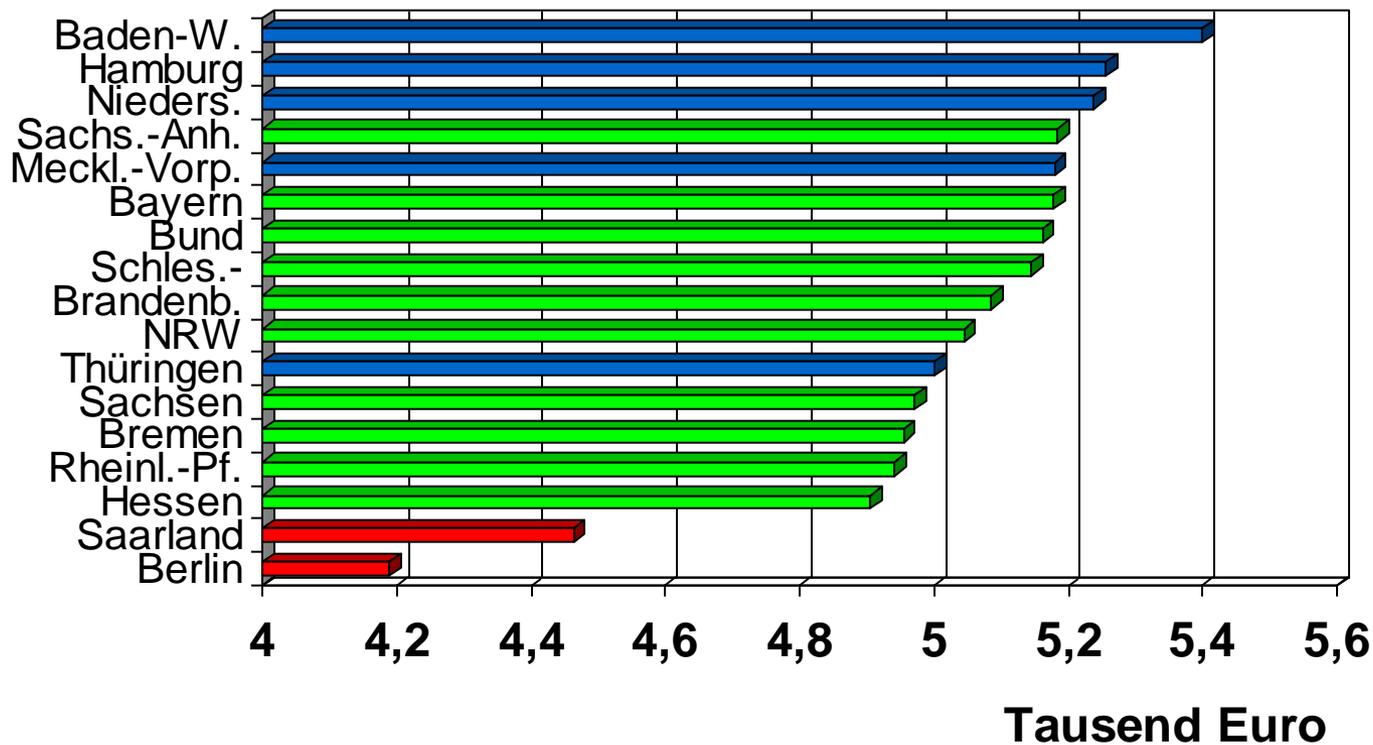
Erhöhungsbeträge - Gesetze in Kraft

	W 2	W 3
Bund	Stufe 1: 419 EUR	Stufe 1: 28 EUR
Bayern	Stufe 1: 400 EUR	Stufe 1: 434 EUR
Brandenburg	Grundleistungsbezug 644 / 663 EUR	Grundleistungsbezug 644 / 663 EUR
Bremen	Grundleistungsbezug 600 EUR	Grundleistungsbezug 600 EUR
Hessen	Stufe 1: 430 EUR	Stufe 1: 18 EUR
NRW	690 EUR	300 EUR
Rheinland-Pfalz	240 EUR ; nach 10 Jahren Mindest-LB i.H.v. 300 EUR	Keine Erhöhung ; nach 10 Jahren Mindest-LB 300 EUR
Sachsen	Stufe 1: 347 EUR	Stufe 1: keine Erhöhung
Sachsen-Anhalt	674 EUR	305 EUR
Schleswig-Holstein	655 EUR	396 EUR

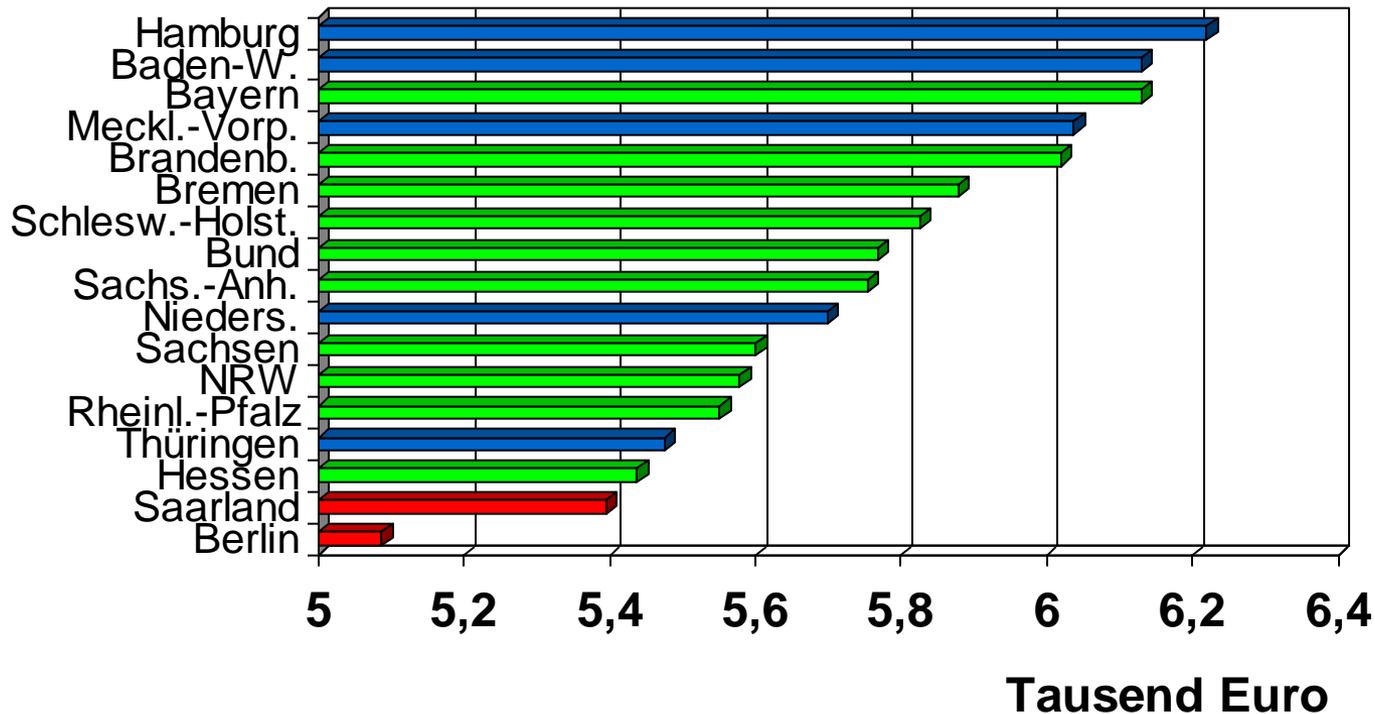
Erhöhungsbeträge - Gesetzentwürfe

	W 2	W 3
Baden-Württemberg	636 EUR	381 EUR
Hamburg - inzw. in Kraft -	Grundleistungsbezug: 606/623 EUR	Grundleistungsbezug: 606/623 EUR
Mecklenburg-Vorpommern	600 EUR	500 EUR
Thüringen	576 EUR	Keine Erhöhung
Niedersachsen	615 EUR	111 EUR

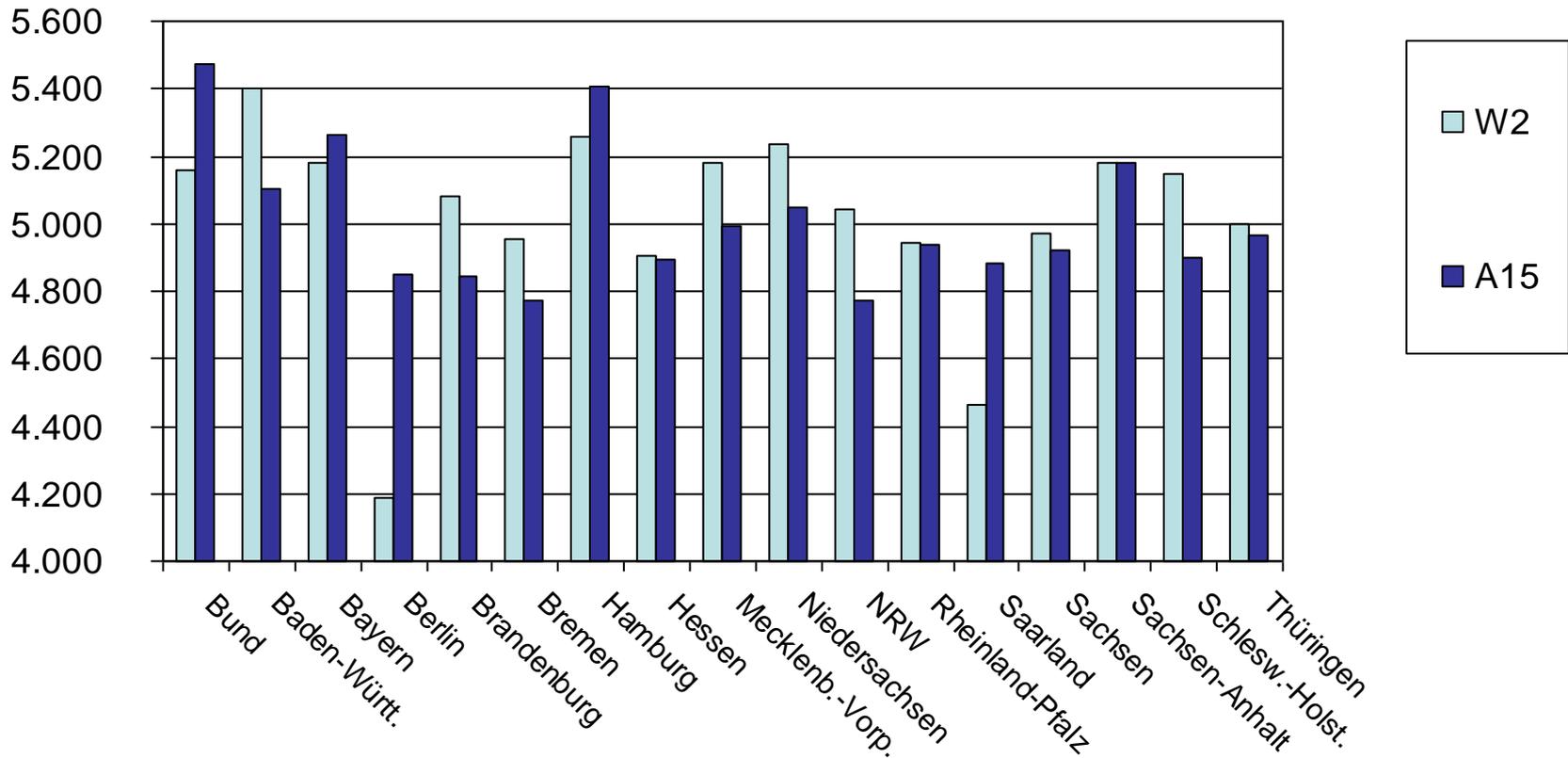
Vergleich W2-Besoldung (Novellen)



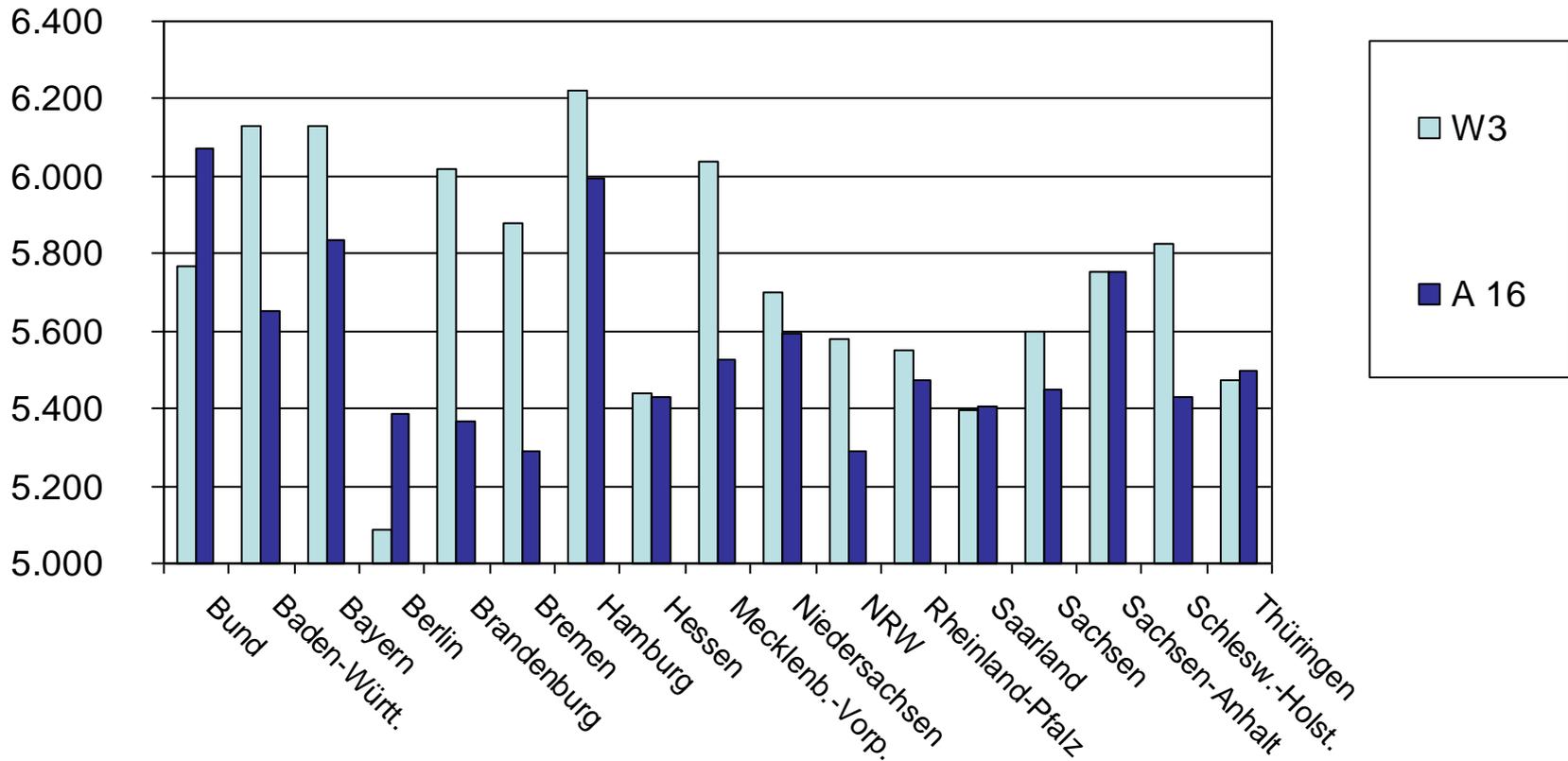
Vergleich W3-Besoldung (Novellen)



W 2 vs. A 15 Stufe 8 / 5



W 3 vs. A 16 Stufe 8 / 5



W-Besoldungen mit Erfahrungsstufen

	W 2					W 3				
Bund je Stufe 7 Jahre	1	2	3			1	2		3	
		im 8.Jahr	im 15. Jahr				im 8. Jahr		im 15. Jahr	
Bayern Stufe 1: 5 Jahre; Stufe 2: 7 Jahre	1	2	3			1	2		3	
		im 6.Jahr	im 13. Jahr				im 6. Jahr		im 13.Jahr	
Hessen je Stufe 5 Jahre	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
		im 6. Jahr	Im 11. Jahr	im 16. Jahr	im 21. Jahr		im 6. Jahr	im 11. Jahr	im 16. Jahr	im 21. Jahr
Sachsen je Stufe 5 Jahre	1	2	3	4		1	2	3	4	
		im 6. Jahr	im 11. Jahr	im 16. Jahr			im 6. Jahr	im 11. Jahr	im 16. Jahr	

W mit Erfahrungsstufen: Anrechenbare Erfahrungszeiten

Bund	<ul style="list-style-type: none"> - hauptberufl. <u>Professur, Vertretungsprofessur</u> an deutscher / ausländ. Hochschule - hauptberufl. <u>Mitglied der Hochschulleitung, Dekan</u> an deutscher Hochschule - hauptberufl. wiss. Tätigkeit an öffentlich geförderter in- / ausländischer Forschungseinrichtung, wenn die Tätigkeit einer Professur gleichwertig ist - nicht: Juniorprofessur
Bayern	<ul style="list-style-type: none"> - hauptberufl. <u>Professur, Vertretungsprofessur</u> an deutscher /ausländ. Hochschule - hauptberufl. <u>Mitglied einer Hochschulleitung, Dekan</u> an deutscher Hochschule - nicht: Juniorprofessur
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> - hauptberufl. <u>professorale Tätigkeit</u> an Hochschule, die nicht Zeiten der beruflichen Qualifizierung sind (also: <u>Professur, Vertretungsprofessur, Juniorprofessur nach der Evaluation</u>) - hauptberufl. <u>Funktion in Hochschulsebstverwaltung und -leitung</u> - nicht: Juniorprofessur vor Evaluation
Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> - hauptberufl. <u>Professur</u> an deutscher / ausländ. Hochschule - hauptberufl. <u>Leiter bzw. Mitglied eines Leitungsgremiums</u> an deutscher/ausländ. Hochschule - <u>Vertretungsprofessur, apl. Professur, Honorarprofessur</u> an deutscher Hochschule, sofern nicht Qualifikationszeit; also nicht: Juniorprofessur - hauptberufl. wiss. Tätigkeit an Forschungseinrichtung, wenn mit Professur vergleichbar

Konsumtion - Gesetze in Kraft -

	Konsumtionsregelung – Stichtagsregelung für bestehende Leistungsbezüge (vereinfacht)	Mindestbehalt bei bestehenden Leistungsbezügen
Bund	Leistungsbezüge (LB) verringern sich um Erhöhungsbetrag beim Grundgehalt (GG)	30 %; Funktions-LB frei
Bayern	LB verringern sich um GG-Erhöhung	50 %
Brandenb.	Zahlung eines Grundleistungsbezugs (GLB); Anrechnung des GLB auf die LB	(-); Funktions-LB bis 300 EUR frei
Bremen	Zahlung eines GLB; Anrechnung des GLB auf die LB	(-); Funktions-LB frei
Hessen	LB verringern sich um GG-Erhöhung	50 %; besondere LB mit Zielvereinbarung und Funktions-LB frei
NRW	LB verringern sich um GG-Erhöhung	55 %; Funktions-LB frei
Rheinland-Pfalz	Anrechnung des GG-Erhöhungsbetrags auf LB, die höher als 150,- EUR sind; nach 10 Jahren: Garantie-MindestLB 300 EUR	Anrechnungsfreier Sockelbetrag: 150,- EUR; Garantie-MindestLB frei
Sachsen	LB verringern sich um GG-Erhöhung	30 %, besondere LB und Funktions-LB frei
Sachsen-Anhalt	LB verringern sich um GG-Erhöhung	50 %; Funktions-LB frei
Schles.Hol.	LB verringern sich um GG-Erhöhung	(-)

Konsumtion - Gesetzentwürfe -

	Konsumtionsregelung – Stichtagsregelung für bestehende Leistungsbezüge (vereinfacht)	Mindestbehalt Leistungsbezüge
Baden-Württemberg	LB verringern sich um GG-Erhöhung	50 %
Hamburg -inzw. in Kraft-	LB müssen der Höhe nach dem GLB entsprechen zzgl. verbleiben mind. 50%	mind. 50 %; Funktions-LB frei
Mecklenburg-Vorpommern	LB verringern sich um GG-Erhöhung	25 %; bei hauptamtl. Funktions-LB aber komplette Aufzehrung möglich
Niedersachsen	LB verringern sich um die GG-Erhöhung	50 %; Funktions-LB frei
Thüringen	LB verringern sich um W2-GG-Erhöhung	50 % der Berufungs-/Bleibe-LB mit Zielvereinbarung; nebenamtl. Funktions-LB und besondere LB frei
Berlin/Saarl.	Keine Entwürfe	

Konsumtion beim Stufenaufstieg

	Konsumtionsregelung (vereinfacht)	
Bund	Beim Stufenaufstieg sind die bereits nach den Konsumtionsregeln verringerten Leistungsbezüge um die Differenz zwischen den Stufen zu verringern , soweit dadurch der Mindestbehalt nicht unterschritten wird.	+
Bayern	Beim Stufenaufstieg verringern sich die zum Stichtag zustehenden und noch wirksamen Leistungsbezüge entsprechend.	+
Hessen	Eine Erhöhung des Grundgehalts aufgrund einer höheren Erfahrungsstufe führt nicht zur Erhöhung des Grundgehaltsminderungsbetrags .	-
Sachsen	Beim Stufenaufstieg gelten die Konsumtionsregeln entsprechend mit der Maßgabe, dass als Erhöhungsbetrag des Grundgehalts der Stufendifferenzbetrag gilt .	+

Reform der W1-Besoldung: Erhöhung der Grundbesoldung

	vorher	nachher
Bund	4.056 EUR	4.154 EUR
Baden-Württemberg (Ankündigung)	4.086 EUR	4.288 EUR
Alle anderen Länder	Keine Erhöhung (außer: allgemeine Besoldungsanpassungen)	
Berlin/Saarland	Keine Entwürfe	

Ausdehnung von Leistungsbezügen auf Juniorprofessoren - Gesetze in Kraft

	Vor der Reform	Nach der Reform
Bund	nein	dto.
Bayern	Forschungs-/Lehrzulage möglich	dto., sowie: besondere LB und Funktions-LB
Brandenburg	nein	dto.
Bremen	nein	dto.
Hessen	nein	Forschungs-/Lehrzulage möglich
NRW	nein	dto.
Rheinland-Pfalz	nein	dto.
Sachsen	nein	Forschungs-/Lehrzulage möglich
Sachsen-Anhalt	Forschungs-/Lehrzulage möglich	dto.
Schleswig-Holstein	Nach 2 Jahren besondere LB möglich; Forschungs-/Lehrzulage möglich	dto.

Ausdehnung von Leistungsbezügen auf Juniorprofessoren - Gesetzentwürfe

	Vor der Reform	Nach der Reform
Baden-Württemberg	Gewinnungs-/ Erhaltungszulage/ besonderer LB i.H.v. max. 600 EUR monatlich möglich; Forschungs-/Lehrzulage möglich	Ausdehnung auf max. 100% des Grundgehalts
Hamburg - inzw. in Kraft -	Besonderer LB i.H.v. max. 500 EUR sowie Forschungs-/Lehrzulage möglich	dto.
Mecklenburg-Vorpommern	Forschungs-/Lehrzulage möglich	dto.
Thüringen	nein	Forschungs-/Lehrzulage möglich
Niedersachsen	nein	dto.

Regelruhegehaltsätze bei Leistungsbezügen - Gesetze in Kraft -

	vor der Reform	nach der Reform
Bund	40%	22%
Bayern	40%	22%
Brandenburg	40%	dto.
Bremen	40%	dto.
Hessen	40%	dto.
NRW	40%	21% (W2) 32,5% (W3)
Rheinland-Pfalz	40%	dto.
Sachsen	40%	30 %
Sachsen-Anhalt	40%	dto.
Schleswig-Holstein	40%	34 %

Regelruhegehaltsätze bei Leistungsbezügen - Gesetzentwürfe -

	vor der Reform	nach der Reform
Baden-Württemberg	40%	? (keine Hinweise)
Hamburg - inzw. in Kraft -	40%	dto.
Mecklenburg-Vorpommern	40%	23,1% (W2) 27,9% (W3)
Thüringen	40%	24% (W2) 40% (W3)
Niedersachsen	40%	dto.
Berlin / Saarland	40%	Keine Entwürfe

Auswirkungen der Novellen

- Keine Vereinfachung des Besoldungs- und Versorgungssystems, sondern erheblicher Zuwachs an rechtlicher Komplexität und Zweifelsfragen
- Mobilitätshemmnisse bei länderübergreifenden Wechsel
- Negative Anpassungen der bisherigen Vergabepaxis (Höhe) zu befürchten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. iur. Wiltrud Christine Radau
Justitiariat Hochschul- und Beamtenrecht
Deutscher Hochschulverband
Rheinallee 18-20, 53173 Bonn
radau@hochschulverband.de
0228/9026649